



Ausschuss für Klimaschutz, Energie, Planung und Stadtentwicklung am 18.05.2017		öffentlich	
		Vorlagen-Nr.: FB 3/570/2017	
Nr. 3 der TO		Datum: 19.01.2017	
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister
Beratungsfolge:			
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit
Ausschuss für Klimaschutz, Energie, Planung und Stadtentwicklung	18.05.2017		Vorberatung
Bemerkungen:			

Beratungsgegenstand:

Bebauungsplan "Kindergarten am Hallenbad"

I. Beschlussvorschlag:

Für den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Kindergarten am Hallenbad" ist – als "Bebauungsplan der Innenentwicklung" gem. § 13a BauGB im Beschleunigten Verfahren – nach öffentlicher Bekanntmachung am 16.3.2017 in der Zeit vom 24.3. bis einschließlich 25.4.2017 das Verfahren zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt worden. Die Behörden und Stellen, deren Belange durch die Planung möglicherweise berührt sein könnten, wurden gem. § 4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom 16.3.2017 beteiligt.

A. Beratung über die vorgetragenen Anregungen

Folgende Stellungnahmen sind hierzu eingegangen.

a) Landesbetrieb Wald und Holz, Stellungnahme vom 6.4.2017

Anregungen	Abwägungsvorschlag
Der Landesbetrieb erhebt dahingehend Bedenken, dass es sich bei dem südwestlich gelegenen Gehölzstreifen um Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und Landesforstgesetzes handele. Daher sei für die Festsetzung einer anderen Nutzungsart eine Waldumwandlung erforderlich, für die eine Ersatzaufforstung im Verhältnis von 1:2 vorzunehmen sei.	Hinsichtlich der Ersatzaufforstung wurde vom Landesbetrieb – aufgrund des vergleichsweise spärlichen Bewuchses – einem Verhältnis von 1:1,5 zugestimmt, für die auch eine städtische Fläche bereitgestellt werden kann. Der Anregung wird gefolgt.

b) Kreis Coesfeld, Stellungnahme vom 24.4.2017

Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Die Untere Naturschutzbehörde stimmt dem Vorgehen zu.</p> <p>Abteilung Brandschutz: Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sei eine Löschwassermenge von 48 m³ für eine Löschzeit von 2 Stunden erforderlich. Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung sei gemäß § 3 Abs. 2 BHKG NRW Aufgabe der Gemeinde.</p> <p>In den eingereichten Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes seien keine Angaben zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung gemacht worden. Daher könne eine abschließende Stellungnahme erst nach Überarbeitung der Unterlagen erfolgen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Die Gelsenwasser AG hat bestätigt, dass im Brandfall bis zu 46m³ pro Stunde entnommen werden können.</p> <p>Zudem liegt der Klutensee mit seinem äußerst großen Wasserdargebot 200m benachbart.</p> <p>Der Anregung ist gefolgt worden, der Nachweis ist erbracht.</p>

c) Telekom, E-Mail vom 24.4.2017

Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Die Telekom macht darauf aufmerksam, dass für die Herstellung eines zeitlich befristeten Telekommunikationsanschlusses, wie z.B. zur Versorgung der angegebenen Interimslösung mit Fertigmodulen, sämtliche hierdurch entstehenden Herstellungs- und nachfolgenden Abbruchkosten durch den Auftraggeber zu übernehmen sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, für den Bebauungsplan hat er allerdings noch keine Bedeutung.</p>

Planzeichnung und Begründung des Satzungsentwurfs sowie dazugehörige Unterlagen werden in der Sitzung bereitgehalten und sind auch im Internet (Bürger- / Ratsinformationssystem) hinterlegt.

B. Beschluss:

Dem Rat wird empfohlen, den Entwurf des Bebauungsplanes "Kindergarten am Hallenbad" als Satzung inklusive dazugehöriger Begründung zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

BauGB, BauNVO, § 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:

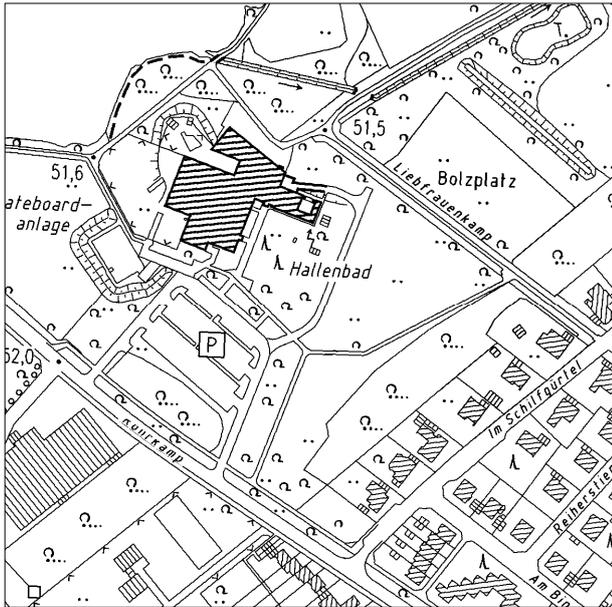
Der Wunsch (und der Rechtsanspruch) vieler Eltern, Ihr Kind frühzeitig für den Kindergarten anzumelden führt dazu, dass der Bedarf an Kindergartenplätzen weiterhin steigt. Entsprechende Zahlen hat das Jugendamt des Kreises Coesfeld an die Stadt Lüdinghausen gemeldet.

Der Standort im Bereich des Hallenbades hat sich als günstig herausgestellt für

- die kurzfristige Aufstellung von Modulen im Nordosten
- der anschließenden Errichtung eines dauerhaften Kindergartengebäudes im Südwesten.

Der straßenbegleitende sowie der zur Wohnbebauung am Schilfgürtel gelegene Grünstreifen soll erhalten bleiben.

Umgebung (nicht maßstäblich)



Luftbild (nicht maßstäblich)



Auszug BPlan-Entwurf (nicht maßstäblich)

